

aus: „Bodeneigentum und Grundeigentumsverfassung müssen stets im Zusammenhang mit der Organisation der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion, im Zusammenhang mit der Herausbildung entsprechender Organisationsformen gesehen werden, in denen die Menschen gemeinsam — mit oder nebeneinander — in der Produktion auf den Boden einwirken“ (S. 6, Ziff. 4). Diese marxistische Ausgangsposition kennzeichnet auch den klassenmäßigen Standpunkt der Verfasser bei der Behandlung des gesamten Stoffes und stellt einen entscheidenden Vorzug des Buches dar.

Der Übergang zur gemeinschaftlichen, genossenschaftlichen Bodennutzung in der DDR führt, wie Arlt eindeutig nachweist, nicht zur Nationalisierung des Bodens (vgl. S. 25, Ziff. 2) und folglich auch nicht zur Aufhebung des Privateigentums am Boden, wie vom Klassengegner behauptet wird, sondern zur Vergesellschaftung seiner Nutzung. Dieser im Rahmen des Instituts der genossenschaftlichen Bodennutzung sich vollziehende Prozeß tastet das Privateigentum der Genossenschaftsbauern am Boden nicht an, sondern verknüpft in der ihm eigenen Weise sozialistische Produktionsverhältnisse mit privaten Eigentumsverhältnissen am Boden.

In aller Welt bestimmt die wissenschaftlich-technische Revolution das Tempo der sich mehr und mehr vergesellschaftenden Produktion. Diese Entwicklung unter den gegebenen Bedingungen planmäßig und durch die Produzenten selbst zu vollziehen, das war und ist das Anliegen sozialistischer Agrarpolitik. Der Bauer bleibt im Sozialismus Herr und Eigentümer seiner Produktionsmittel und Produktionsergebnisse. Das Institut der genossenschaftlich-sozialistischen Bodennutzung vermehrt den Reichtum aller mit diesem Boden produzierenden Bauern und gewährt ihnen ihr Eigentum. Dagegen werden der Masse der Klein- und Mittel-

bauern kapitalistischer Länder, beispielsweise Westdeutschlands, infolge des Konzentrationsprozesses die bisherigen bäuerlichen Existenzbedingungen rücksichtslos vernichtet. Bereits bei der Charakterisierung des Wesens der genossenschaftlichen Bodennutzung in der DDR (so im Kap. I, § 2, S. 24 ff.) sollte die von Arlt im Besonderen Teil (S. 257 ff.) ausführlicher erläuterte Vergesellschaftung der Bodennutzung im Rahmen der einzelnen LPG und im Rahmen von Kooperationsbeziehungen und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen deutlicher und umfassender dargestellt werden. Die Pflichten der den Boden nutzenden LPG zur Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit, der sorgsamste Umgang mit den anvertrauten Böden, die Erziehung der Genossenschaftsbauern zur verantwortungsbewußten Mitarbeit, alle diese von Arlt im Besonderen Teil untersuchten Faktoren kennzeichnen den Vergesellschaftungsprozeß und sollten zumindest auch im Allgemeinen Teil deutlicher hervorgehoben werden.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Ausführungen zur ökonomischen Bewertung des Bodens im Sozialismus (Kap. I, § 5). Arlt setzt sich hier mit fehlerhaften Auffassungen und einer entsprechenden Praxis auseinander, die ihren theoretischen Ausdruck in der Ignorierung des Bodenwertes fanden und in den vergangenen Jahren zur Vergeudung von Grund und Boden führten. Wenn auch nach Erlaß der Bodennutzungs-VO<sup>2</sup> und der Verordnung über Bodennutzungsgebühr<sup>3</sup> in relativ kurzer Zeit merkliche Verbesserungen beim

2 Verordnung zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — vom 17. 12. 1964, GBl. II 1965 S. 233

3 Verordnung über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens vom 15. 6. 1967, GBl. II S. 487